

# Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt, Tel. 09521 27-0

Nr. 12	Haßfurt, 17.08.2020	73. Jahrgang
Öffnungszeiten:	Landratsamt Haßberge in Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Haßfurt	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:30 Uhr nachmittags: Montag und Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Ebern	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr nachmittags: Dienstag 14:00 Uhr - 16:00 Uhr und Donnerstag 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
	Kfz-Zulassungsstelle Hofheim	vormittags: Montag bis Freitag 8:30 Uhr - 12:00 Uhr
Sprechstunden des Landrats:	nach Vorankündigung in der Presse oder auf Anfrage	

## Amtliche Bekanntmachungen

### Inhalt:

#### Teil I:

Veröffentlichungen des Landratsamtes/Landkreises und seiner Einrichtungen einschl. der Unternehmen und Verbände

- Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts S. 105-108

#### Teil II:

Veröffentlichungen der kreisangehörigen VGem/Städte/Märkte/Gemeinden sowie der Schul- und Versorgungsverbände

- Verbandssatzung des Schulverbandes Maroldsweisach S. 109
- HH-Satzung des Schulverbandes Hofheim i.UFr. S. 110
- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Theres-Gruppe S. 110-111
- Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kleinmünster Gruppe S. 111-112
- Verbandssatzung des Zweckverbandes Kleinmünster Gruppe S. 112-116
- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach S. 116-117
- HH-Satzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der "Kleinmünster Gruppe" S. 117-118
- HH-Satzung der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach S. 118-119

## Teil I

Az. L/4

### **Bericht über die Beteiligung des Landkreises an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts (Stand 31.12.2018)**

#### Vorbemerkung:

Nach Art. 82 Abs. 3 LKrO hat der Landkreis Haßberge jährlich einen Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstellen, wenn ihm mindestens der zwanzigste Teil (5 v.H.) der Anteile eines Unternehmens gehören.

Der Beteiligungsbericht soll insbesondere Angaben über:

- die Erfüllung des öffentlichen Zwecks,
- die Beteiligungsverhältnisse,
- die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft,
- die Ertragslage und
- die Kreditaufnahme

enthalten.

Bei einer sogenannten „kommunalen Mehrheitsbeteiligung“ im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes sind die Bezüge der einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Unternehmensorgans aufzuführen.

Eine kommunale Mehrheitsbeteiligung liegt vor:

- wenn dem Landkreis Haßberge mindestens 25 % gehört und ihm und anderen Gebietskörperschaften die Mehrheit der Anteile gehören  
oder
- wenn die Beteiligung des Landkreises mindestens bei 50,01 % liegt.

In der Kreistagssitzung am 20.07.2020 wurde dieser Bericht zur Kenntnis vorgelegt und wird im Amtsblatt des Landkreises Haßberge Nr. 12 vom 17.08.2020 bekanntgemacht.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung wird der Beteiligungsbericht 2018 auf der Internetseite des Landkreises Haßberge unter „Aktuelles - Beschlüsse und Veröffentlichungen“ öffentlich zugänglich gemacht.

**Bericht gem. Art. 82 Abs. 3 LkrO über die Beteiligungen des Landkreises Haßberge an Unternehmen in Privat-rechtsform**

**(Stand 31.12.2018)**

Unternehmen/ Mitgliedschaft des Landkreises seit	Gesellschafts- kapital gesamt €	Gesellschafts- kapital Anteil Landkreis €	Mehrheitsbeteiligung oder mind. 25 % und Mehrheit mit anderen Kommunen	Zweck	Zusammensetzung der Organe	Bezüge der Geschäftsführer €	Ertragslage 2018 €	Kreditauf- nahme 2018 €
Abfallwirtschaftsgesellschaft des Landkreises Haßberge mbH <b>AWH</b> 1999	25.564,59	25.564,59 100,00 %	ja	Entsorgung von Abfällen zur Be- seitigung aus anderen Herkunfts- bereichen als aus privaten Haus- halten, die thermisch zu behan- deln sind	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer	von der Schutzvor- schrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Ge- brauch gemacht	Jahres- überschuss 167.645,30	keine
Abfallvermarktung Haß- berge GmbH <b>AVH</b> 1998	25.564,59	13.037,94 51,00 %	ja	Vermarktung von Abfällen zur energetischen Verwertung	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider Manfred Eichhorn, Herbert Eichhorn <b>Geschäftsführung:</b> Wilfried Neubauer, Manfred Eich- horn	keine	Jahres- fehlbetrag 3.480,76	keine
Gemeinschaftskraftwerk Schweinfurt GmbH <b>GKS</b> 1988	16.400.000,00	1.025.000,00 6,25 %	nein	Kohleheizkraftwerk mit thermi- scher Abfallbehandlungsanlage - Entsorgung des thermisch zu be- handelnden Restmülls	<b>Gesellschafterversammlung:</b> OB Sebastian Remelé, Schweinfurt (Vorsitzender) <b>Geschäftsführung:</b> Ragnar Warnecke, Dr.-Ing.	von der Schutzvor- schrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Ge- brauch gemacht	Jahres- überschuss 903.000,00	keine
Gesellschaft zur Umsetzung erneuerbarer Technologie- projekte im Landkreis Haß- berge mbH <b>GUT</b> 2011	25.000,00	12.100,00 48,4 %	ja	Förderung der Umstellung der Energieversorgung im Landkreis Haßberge auf Erneuerbare Ener- gien	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Aufsichtsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Geschäftsführer:</b> Günter Mendel, Wilfried Neubauer	Schutzbestimmung §§ 285 Nr. 9a, 286 Abs. 4 HGB	Jahres- fehl- betrag 69.072,70	keine
Bürgerwindpark Sailerhäu- ser Wald GmbH & Co. KG 2014	1.240.000,00	190.000,00 15,3 %	nein	Inbetriebnahme der Windenergie- anlagen, Einspeisung des Stroms aus Windenergie in das Stromnetz und Generierung von Einspeiseer- löse	<b>Geschäftsführung:</b> übt Komplementär aus, deren Ge- schäftsführer sind Sönke Tanger- mann und Norbert Zösch	1.250,00 € jährlich als Haftungsvergütung an Komplementär	Jahres- über- schuss: 190.795,80	keine
Verkehrslandeplatz Haßfurt- Schweinfurt GmbH 1992	319.557,43	95.867,23 30,00 %	ja	Übernahme, Modernisierung und Betrieb des dem allgemeinen Ver- kehr dienenden Flugplatzes in Haßfurt	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider OB Sebastian Remelé, Bgm. Günther Werner, Bernd Stephan, Georg Marquardt und Andreas Elsner (gemeinsam) <b>Geschäftsführung:</b> Günter Mendel	von der Schutzvor- schrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Ge- brauch gemacht	Jahres- fehlbetrag: 42.711,03	keine

Region Mainfranken GmbH 2010	49.995,00	4.545,00 9,09 %	nein	Regionale Entwicklung Mainfrankens als eigenständigen, attraktiven Wirtschafts- und Lebensraum	<b>Geschäftsführung:</b> Asa Petersson <b>Gesellschafterversammlung</b> <b>Rat der Regionen</b> <b>Fachforen</b>	von der Schutzvorschrift nach § 286 Abs. 4 HGB wurde Gebrauch gemacht	Jahresüberschuss: 9.496,41	keine
Kommunalunternehmen Haßberg-Kliniken	100.000,00	100.000,00 100%	ja	Betrieb Haßberg-Kliniken zur flächendeckenden Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sowie ambulante Gesundheitsversorgung im Rahmen der Daseinsvorsorge	<b>Verwaltungsrat:</b> Landrat Wilhelm Schneider <b>Vorstand:</b> Stephan Kolck, Wilfried Neubauer	6.069,46 / Jahr Verwaltungsratsmitglieder 154.093,85/ Jahr Vorstand	Jahresfehlbetrag: 519.476,99	1,0 Mio.
Nahverkehr Mainfranken GmbH	112.500,00	12.500,00 11,11%	nein	Gestaltung und Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet.	<b>Gesellschafterversammlung:</b> Landrat Wilhelm Schneider, OB Christian Schuchard Prof. Dr. Alexander Schraml, OB Sebastian Remelé, Landrat Thomas Schiebel, Landrat Florian Töpfer, Landrat Thomas Bold, Landrat Thomas Habermann, Landrätin Tamara Bischof <b>Geschäftsführer</b> Christopher Alm, Dominik Stiller	keine	Jahresfehlbetrag: 15.167,72	keine

Landratsamt Haßberge, Haßfurt, 24.07.2020

Fröhlich, Kreiskämmerer

## Teil II

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Maroldsweisach (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Maroldsweisach (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) BayRS 2230-7-1-K-i.V.m. Art. 1 Abs. 3, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 5, Art. 29 Satz 1 und 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs.6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) - BayRS 2020-6-1-I - sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) - BayRS 2020-1-1-I - folgende

### Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):

#### § 1 Name und Sitz des Schulverbands

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Schulverband Maroldsweisach.
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Maroldsweisach.

#### § 2 Mitglieder

- (1) Der Schulverband Maroldsweisach besteht aus den Mitgliedsgemeinden  
Markt Maroldsweisach  
Gemeinde Pfarrweisach  
Gemeinde Ermershausen

Diese Mitglieder sind im Schulverband entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des Art. 9 Abs. 3 BaySchFG mit der vorgeschriebenen Vertreterzahl vertreten.

#### § 3 Vertreter, Vorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer der Wahlzeit der Ersten Bürgermeister (Art. 41 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 1 GLKrWG) den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Schulverbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem Ersten Bürgermeister zukommen.

#### § 4 Kassengeschäfte

Die Kassengeschäfte des Schulverbandes werden von der Marktverwaltung Maroldsweisach geführt.

#### § 5 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur einen Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen (Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG).
- (3) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 15,00 € für jede Sitzung.
- (4) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 €. Der/Die Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält/erhalten für seine/ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld jeweils im Vertretungsfalle von 15,00 €.
- (5) Die Höhe der Entschädigungsleistungen nach den Abs. 3,4 wird durch Beschluss der Schulverbandsversammlung festgesetzt (Art.30 Abs. 2 Satz 1 KommZG und Art. 20a Abs. 1Satz 2 GO).

#### § 6 Rechnungsprüfung

- (1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

#### § 7 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt.

#### § 8 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung i.d.F. vom 10.07.2014 außer Kraft.

Maroldsweisach, den 13.07.2020

Wolfram Thein, 1. Vorsitzender

Nr. I/2 - 941/1-9

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern, des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und des Bayer. Schulfinanzierungsgesetzes

### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g** **des Schulverbandes Hofheim i.UFr.** (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, Art. 40 Abs. 1 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Schulverband Hofheim i.UFr. folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt  
im Verwaltungshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 994.250,00 €  
und

im Vermögenshaushalt  
in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 299.500,00 €  
ab.

## § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

#### Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 762.300,00 € festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes Hofheim i.UFr. umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 1. Oktober 2019 auf 450 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf 1.694,00 € festgesetzt.
4. Eine Investitionsumlage wird in Höhe von 0,00 € je Verbandsschüler erhoben (nicht gedeckter Bedarf in Höhe von 0,00 €).

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 03.08.2020  
Schulverband Hofheim i.UFr.

Borst, Schulverbandsvorsitzender

II.

Die von der Verbandsversammlung am 21.07.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 30.07.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 4, Zi-Nr. 3, 97461 Hofheim i.UFr., öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 03.08.2020  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2  
EAPI 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### **H a u s h a l t s s a t z u n g** **des Zweckverbandes zur Wasserversorgung** **der Theres-Gruppe** (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2020

Auf Grund der §§ 19-22 der Verbandsatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

## § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 789.400,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 856.850,00 €  
ab.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem **1. Januar 2020** in Kraft.

Theres, 03.08.2020  
Wasserzweckverband Theres-Gruppe  
Schneider, Vorsitzender

## II.

Die von der Verbandsversammlung am 01.07.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 23.07.2020 rechtsaufsichtlich genehmigt. Sie enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/

oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Theres, Zi.-Nr. 211, Rathausstr. 3, Obertheres, 97531 Theres, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 03.08.2020  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband  
zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster Gruppe erlässt aufgrund Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

**Entschädigungssatzung für den Zweckverband  
zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe**

## § 1

**Entschädigungsberechtigte**

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

## § 2

**Auslagenersatz**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. Dabei werden Fahrtkosten wie bei Angehörigen der Besoldungsgruppen A 8 erstattet. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

## § 3

**Entschädigung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 25,00 € festgesetzt.
- (2) Verbandsräte, die Arbeitnehmer sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalls. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstauffall, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit

oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

#### § 4

##### Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 150,00 €.
- (2) Der Stellvertreter erhält für seine Tätigkeit im Vertretungsfall bei ganztägiger Vertretung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 30,00 € pro Vertretungsfall und bei halbtägiger Vertretung eine Pauschalentschädigung in Höhe von 15,00 € pro Vertretungsfall.

#### § 5

##### Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich ausgezahlt. Die Sitzungsgeldpauschale wird einmal jährlich ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden jährlich auf Antrag gezahlt.

#### § 6

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung für den Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe vom 27.04.2015 außer Kraft.

Riedbach, 31.07.2020

Fischer  
Verbandsvorsitzender

## Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung Kleinmünster Gruppe erlässt gem. Art. 18 Abs. 1 KommZG folgende

### Verbandssatzung

#### I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

##### § 1 Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Kleinmünster Gruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Gemeinde Riedbach.

##### § 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Königsberg i.Bay. und die Gemeinde Riedbach.
- (2) Andere Gemeinden oder Landkreise können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Haushaltsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Das Recht, aus wichtigen Grund zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

##### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst

- a) den Ortsteil Holzhausen der Stadt Königsberg i.Bay.
- b) die Ortsteile Humprechtshausen, Kleinmünster, Kleinsteinach und Mechenried der Gemeinde Riedbach.

##### § 4 Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dies umfasst auch die Bereitstellung von Löschwasser für den Grundschutz, soweit dies technisch möglich und hygienisch vertretbar ist.
- (2) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen, und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (3) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (4) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlageteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (5) Die Verbandsmitglieder lesen die Wasserzähler ab. Der Zweckverband kann die Zähler auf Kosten der Verbandsmitglieder selbst ablesen.



**II. VERFASSUNG UND VERWALTUNG****§ 5 Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

**§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) In der Verbandsversammlung sind die ersten Bürgermeister der Stadt Königsberg i.Bay. und der Gemeinde Riedbach vertreten. Darüber hinaus richtet sich die Zahl der weiteren Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, nach der in seinem Gebiet jährlichen verkauften Wassermenge, wobei je angefangene 13.500 m<sup>3</sup> das Recht ergeben, einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Die Berechnung wird alle sechs Jahre nach dem Durchschnitt der vorausgegangenen sechs Jahre neu vorgenommen.
- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen. Beamte und Beschäftigte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamts; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

**§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

- (3) Die Aufsichtsbehörde ist von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

**§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor, leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

**§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine anderen Vertreter bestellt hat, übt der erste Bürgermeister das Stimmrecht aller Vertreter aus. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Be-

schlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

### § 10 Zuständigkeit der Versammlung

(1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltsatzung, die Nachtragshaushaltssatzungen, die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung und über den Finanzplan;
4. die Beschlussfassung über den Stellenplan für die Dienstkräfte;
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter sowie die Festsetzung von Entschädigungen;
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung;
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmensatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes;
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung einer solchen Beteiligung eines Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform;
11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(2) Die Versammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände.

### § 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Entschädigungen der Verbandsräte sind in einer entsprechenden Satzung zu regeln.

### § 12 Wahl der Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.

(2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitglieds, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

### § 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er führt den Vorsitz in der Versammlung.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Versammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.

(3) Durch besonderen Beschluss der Versammlung oder im Rahmen der Geschäftsordnung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes bzw. Dienstkräften der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Das gilt nicht bei Geschäften der laufenden Verwaltung und im kleineren Umfang.

### § 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Entschädigung erfolgt nach Maßgabe der Entschädigungssatzung.

### § 15 Dienstkräfte des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Als Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. bestimmt. Die Versammlung kann dieser durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 13 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen.

### III. WIRTSCHAFT UND HAUSHALTSFÜHRUNG

#### § 16 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden bis zu 3.000 Einwohnern entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

#### § 17 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst vier Wochen nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 22 Abs. 1 bekannt gemacht.

#### § 18 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt Abgaben nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts.
- (2) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter Finanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der innerhalb des Versorgungsgebiets des Zweckverbandes im Gebiet der Verbandsmitglieder befindlichen Einwohner. Die jeweilige Einwohnerzahl ist die fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 30. Juni des jeweils der Festsetzung der Umlage vorausgehenden Kalenderjahres.
- (3) Der durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckter laufender Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

#### § 19 Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- (1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Haushaltsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
  - a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Fi-

nanzbedarf für die Errichtung, Verbesserung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage (Umlagesoll);

- b) die Einwohnerzahl (Bemessungsgrundlage);
  - c) der Investitionsumlagebetrag, der je Einwohner fällig wird (Umlagesatz);
  - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
    - a) die Höhe des durch Zuschüsse, Kredite, Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
    - b) die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
    - c) der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je 1.000 cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
    - d) die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
  - (4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
  - (5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für den Monat gefordert werden.
  - (6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über diese vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

#### § 20 Kassenverwaltung

- (1) Die Kassengeschäfte des Zweckverbandes werden von der Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. geführt.
- (2) Die Einhebung der vom Zweckverband festgesetzten Gebühren werden auf die Stadt Königsberg i.Bay. für den Ortsteil Holzhausen und auf die Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr. für die Ortsteile Humprechtshausen, Kleinmünster, Kleinsteinach und Mechenried übertragen.

#### § 21 Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Die Jahresrechnung soll von einem Rechnungsprüfungsausschuss binnen zwölf Monaten örtlich geprüft werden. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist aus der Mitte der

Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

- (3) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung ist die Jahresrechnung der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung stellt die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung findet die überörtliche Rechnungsprüfung statt. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband.

#### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

##### § 22 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge anordnen.

##### § 23 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

##### § 24 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandsatzung bekannt zu machen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so hat die Gemeinde Riedbach die Beamten und Versorgungsempfänger zu übernehmen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten

Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der Wasseranschlüsse zu verteilen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird fünf Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

##### § 25 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Verbandsatzung tritt rückwirkend zum 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandsatzung vom 07.02.2000 (Amtsblatt des Landratsamtes Haßberge vom 23.11.2000, S. 65 ff.) außer Kraft.

Riedbach, 31.07.2020

Fischer  
Verbandsvorsitzender

Nr. I/2  
EAPI 941/1-11

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

#### Amtliche Bekanntmachung

I.

#### H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Abwasserbeseitigung im Raum Eltmann-Ebelsbach (Landkreis Haßberge) für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der §§ 19 ff. der Verbandsatzung und Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

§ 7

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 984.000,00 €

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

und

Eltmann, 11.08.2020  
Zweckverband zur Abwasserbeseitigung  
im Raum Eltmann-Ebelsbach

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 157.000,00 €  
ab.

Ziegler, Verbandsvorsitzender

§ 2

II.

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

Die von der Verbandsversammlung am 23.07.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 04.08.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Stadtverwaltung Eltmann, Rathaus, 97483 Eltmann, öffentlich zugänglich zu machen.

§ 4

(1) **Betriebskostenumlage**

Haßfurt, 11.08.2020  
Landratsamt Haßberge

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf **793.800,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Schor

Umlegungsschlüssel ist

<b>Stadt Eltmann</b>	<b>421.508,00 €</b>
<b>Gde. Ebelsbach</b>	<b>284.180,00 €</b>
<b>Gde. Breitbrunn</b>	<b>37.309,00 €</b>
<b>Gde. Kirchlauter</b>	<b>42.071,00 €</b>
<b>Stadt Königsberg</b>	<b>8.732,00 €</b>

Nr. I/2 - 941/1-10

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**  
**des Zweckverbandes zur Wasserversorgung**  
**der "Kleinmünster Gruppe"**  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2020

(2) **Investitionsumlage**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf **20.000,00 €** festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 5

§ 1

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **125.000,00 €** festgesetzt.

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

<u>im Verwaltungshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	250.620,00 €
und	
<u>im Vermögenshaushalt</u>	
in den Einnahmen	
und Ausgaben mit	480.191,00 €
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4 <sup>1)</sup>

**1. Betriebskostenumlage**

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

**2. Investitionsumlage**

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 6 <sup>2)</sup>

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hofheim i.UFr., 30.07.2020  
Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Kleinmünster Gruppe

Fischer, Verbandsvorsitzender

<sup>1)</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z.B. zu §§ 25 bis 27 und zu § 36 KommHV) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.

<sup>2)</sup> Die Ausfertigung (= Unterschrift und Datum) darf erst erfolgen, wenn die genehmigungspflichtigen Bestandteile von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigt wurden.

II.

Die von der Versammlung am 30.06.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 05.08.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/

oder elektronisch) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Verwaltungsgemeinschaft Hofheim i.UFr., Obere Sennigstraße 4, 97461 Hofheim, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 12.08.2020  
Landratsamt Haßberge

Schor

Nr. I/2 - 941/1-8

Vollzug der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern/des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit/der Verwaltungsgemeinschaftsordnung

**Amtliche Bekanntmachung**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g**

der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach  
(Landkreis Haßberge)  
für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art. 8 Abs. 2, 10 Abs. 2 VGemO i.V.m. Art. 41, 42 KommZG sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 1.338.200,00 €

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen  
und Ausgaben auf 93.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden nicht aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

A. Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf 1.106.515,00 € festgesetzt und nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden bemessen.

2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebliche Einwohnerzahl nach dem Stand vom 30.06.2019 auf 7.270 Einwohner festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Einwohner auf 152,20 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Ebelsbach, 30.07.2020  
Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach

Horn, Gemeinschaftsvorsitzender

II.

Die von der Gemeinschaftsversammlung am 30.07.2020 erlassene Haushaltssatzung für das Jahr 2020 hat das Landratsamt Haßberge mit Schreiben vom 05.08.2020 rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gleichzeitig mit dieser Bekanntmachung ist die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung (entweder in Papier und/oder elektronisch) in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebelsbach, Schloss Gleisenau, 97500 Ebelsbach, öffentlich zugänglich zu machen.

Haßfurt, 13.08.2020  
Landratsamt Haßberge

Schor

---

**Landratsamt Haßberge**  
Wilhelm Schneider  
Landrat

---